

ENTWURF**Geschäftsordnung**

für den Aufsichtsrat der

Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH

mit dem Sitz in Neu-Ulm

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines.....	1
2. Schweigepflicht.....	2
3. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates.....	2
4. Aufsichtsratssitzungen.....	2
5. Beratung von persönlichen Angelegenheiten.....	2
6. Tagesordnung.....	3
7. Bericht der Geschäftsführung.....	3
8. Niederschrift.....	3
9. Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung.....	4
10. Inkrafttreten.....	4

Der Aufsichtsrat der **Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH** gab sich gemäß Ziff. 10.3 des Gesellschaftsvertrages in seiner Sitzung am 22.11.2016 die nachfolgende Geschäftsordnung, der die Gesellschafterversammlung am xx.xx.2016 zugestimmt hat.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Aufsichtsrat ist nach Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages Organ der Gesellschaft. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach Ziff. 11 des Gesellschaftsvertrages.
- 1.2 Der Aufsichtsrat unterstützt und überwacht die Geschäftsführung, er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von den Gesellschaftern entsandt wurden, haben bei ihrer Tätigkeit die besonderen Interessen der Gesellschafter zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dieser Geschäftsordnung.
- 1.4 Der Aufsichtsrat wählt nach Ziff. 11.3 des Gesellschaftsvertrages einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Aufsichtsrat. Der jeweils stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden sämtliche Rechte und Pflichten wahr, die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung obliegen.

1.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

2. Schweigepflicht

- 2.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse, Angelegenheiten, Schriftstücke, sonstige Informationen und Geschäftsvorfälle der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Gebietskörperschaften für die von Ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder (§ 394 AktG).
- 2.2 Im gleichen Umfang sind Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sind, vor einer etwaigen Teilnahme an Sitzungen und Beratungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- 2.3 Ausnahmen von der vorstehenden Verschwiegenheitspflicht bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates.

3. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- 3.1 Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz, den ggf. anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dieser Geschäftsordnung.
- 3.2 Gemäß § 104 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie Art. 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern werden die Interessen der Städte hierbei besonders berücksichtigt.

4. Aufsichtsratssitzungen

- 4.1 Der Aufsichtsrat entscheidet in nicht öffentlichen Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach Ziff. 11 bis 14 des Gesellschaftsvertrages.
- 4.2 Von der Möglichkeit, im Umlaufverfahren nach Ziff. 13.3 des Gesellschaftsvertrages Beschlüsse zu fassen, wird der Aufsichtsrat in der Regel nur bei einfachen Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung oder bei dringlichen Angelegenheiten Gebrauch machen.
- 4.3 Die Vertreter der Gesellschafter sowie die Leiter der Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm sind zur Teilnahme - ohne Stimmrecht - an den Aufsichtsratssitzungen berechtigt.
- 4.4 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 4.5 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann dritten Personen sowie Beratern die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zu allen oder einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten.

5. Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- 5.1 Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob der oder die

jeweils betroffene(n) Geschäftsführer von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden soll(en).

- 5.2 Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und der Gesellschaft, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein anderweitiger Interessenwiderstreit besteht. Das Bestehen eines anderweitigen Interessenwiderstreits ist vor der jeweiligen Beratung oder Abstimmung durch Beschluss des Aufsichtsrates festzustellen.

6. Tagesordnung

- 6.1 Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung rechtzeitig Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- 6.2 Die Tagesordnung ist gemäß Ziff. 12 des Gesellschaftsvertrages mit der Einberufung an die Mitglieder des Aufsichtsrats, an die Gesellschafter sowie an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm zu versenden.
- 6.3 In unaufschiebbaren Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Beschlussfassungen hierüber sind nur möglich, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und dem einstimmig zustimmen.

7. Bericht der Geschäftsführung

- 7.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- 7.2 Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufichtsrat verlangen.

8. Niederschrift

- 8.1 Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.2 Die Niederschriften werden an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung sowie zusätzlich an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und an die Gesellschafter versandt und in den Akten der Gesellschaft aufbewahrt. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können Einblick in die aufbewahrten Niederschriften nehmen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit eine Einsichtnahme durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bei Angelegenheiten, die die je-

weils Einsicht Begehrenden selbst betreffen, ausgeschlossen ist.

9. Zustimmungsbefürdigte Geschäfte der Geschäftsführung

- 9.1 Für die nach Ziff. 10.2.7 und Ziff. 10.2.8 des Gesellschaftsvertrages der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegenden Fällen werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:
- 9.1.1 Rechtsgeschäfte, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten (Ziff. 10.2.7 des Gesellschaftsvertrages) ab einem Wert von 100.000 Euro
 - 9.1.2 Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten (Ziff. 10.2.8 des Gesellschaftsvertrages) ab einem Wert von 100.000 Euro
- 9.2 Dem Aufsichtsrat obliegt die Beschlussfassung über die Tarifstruktur und die Eintrittspreis von Erlebnisbad, Donaufreibad und Eislaufanlage sowie die Festlegung der mindestens einzuhaltenen Öffnungszeiten.
- 9.3 Im Übrigen ergeben sich die zustimmungsbefürdigten Geschäfte der Geschäftsführung aus Ziff. 10.2 des Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Neu-Ulm, den 22.11.2016

Für den Aufsichtsrat

Gunter Czisch
Aufsichtsratsvorsitzender

Gerold Noerenberg
stellv. Aufsichtsratsvorsitzender

Für die Gesellschafter

Gunter Czisch
Oberbürgermeister der Stadt Ulm

Gerold Noerenberg
Oberbürgermeister der Stadt Neu-Ulm